

Können behinderte Beamte eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX erhalten?

Nach § 2 Abs.3 SGB IX sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30 schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 01.03.2011 - B 7 AL 6/10 R) lassen Sinn und Zweck der Gleichstellung nicht den Schluss zu, dass Beamten diese Möglichkeit versperrt sei. Die Gleichstellung diene dazu, die ungünstige Konkurrenzsituation des Behinderten am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und somit den Arbeitsplatz sicherer zu machen oder seine Vermittlungschancen zu erhöhen. Die Gleichstellung zum Erhalt des Arbeitsplatzes dient dazu, bei einer Arbeitsplatzgefährdung den Arbeitsplatz sicherer zu machen. Deshalb bedarf es einer besonderen Prüfung bei Personengruppen mit einem „sicheren Arbeitsplatz“ wie bei Beamten, Richtern auf Lebenszeit und Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungsschutz. Bei diesen Personengruppen bedarf es einer besonderen Begründung, warum trotz Kündigungsschutz der Arbeitsplatz nachvollziehbar unsicherer ist als bei einem nicht behinderten Kollegen. Dies ist bei einem Beamten beispielsweise der Fall, wenn behinderungsbedingt die Versetzung in den Ruhestand oder die behinderungsbedingte Versetzung oder Umsetzung auf einen anderen nicht gleichwertigen Arbeitsplatz droht.

Nach der Auffassung des Bundessozialgerichts können aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles bei einem Beamten ggf. auch die Voraussetzungen für die erste Alternative des § 2 Abs. 3 SGB IX (Gleichstellung zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes) vorliegen. Solche besonderen Umstände liegen vor, wenn der ursprüngliche Arbeitsplatz eines Beamten nicht mehr existiert, sei es, weil die Behörde aufgelöst wurde, sei es aus anderen Gründen, und der Beamte in eine andere Beschäftigung oder Tätigkeit vermittelt werden soll. Ob der Beamtenstatus hinreichend gegen (widerrechtliche) Versetzungen und den Verlust eines amtsangemessenen Arbeitsplatzes schützt, ist dabei ohne Bedeutung. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts kann die Freiheit, auch als Beamter ein neues Tätigkeitsfeld zu suchen nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er gegenüber anderen behinderten Arbeitnehmern bei der Arbeitssuche schlechter gestellt wird. (Im streitgegenständlichen Fall ging es um einen Beamten auf Lebenszeit, der seit 1992 bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt und seit 2002 als Transfermitarbeiter bei der Personal-Service-Agentur Vivento einer 100%igen Tochter der Deutschen Telekom AG, eingesetzt ist. Die Personal-Service-Agentur Vivento bietet Outsourcing und Projektmanagement an und vermittelt Fachpersonal zu Unternehmen und Behörden.

Johann Mayr
Leiter des Integrationsamtes – ZBFS Region Schwaben